

# **AG\_GERICHTE AGVE 2008 99 vom 30. Mai 2008**

AG Gerichte, 2008-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_gerichte\\_AGVE\\_2008\\_99](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_AGVE_2008_99)

FR: AG\_GERICHTE AGVE 2008 99 du 30 mai 2008

IT: AG\_GERICHTE AGVE 2008 99 del 30 maggio 2008

## **Regeste**

99 Verfahren vor der Schlichtungskommission für Personalfragen.eine Verfügungskompetenz zu. Werden die Sachentscheidsvoraussetzungen für die Abgabe einer Empfehlung verneint, so bildet diesden Endentscheid, gegen den das Personalrekursgericht angerufenwerden kann (Erw. I/3 - 4.3).

## **Volltext**

Aargau Personalrekursgericht 30.05.2008 AGVE 2008 99 Argovie Personalrekursgericht 30.05.2008 AGVE 2008 99 Argovia Personalrekursgericht 30.05.2008 AGVE 2008 99

99 Verfahren vor der Schlichtungskommission für Personalfragen.eine Verfügungskompetenz zu. Werden die Sachentscheidsvoraussetzungen für die Abgabe einer Empfehlung verneint, so bildet diesden Endentscheid, gegen den das Personalrekursgericht angerufenwerden kann (Erw. I/3 - 4.3).

AGVE 2008 99 S.465 2008 Verfahren 465 99 Verfahren vor der Schlichtungskommission für Personalfragen. - Im Rahmen der Instruktion kommt der Schlichtungskommission eine Verfügungskompetenz zu. Werden die Sachentscheidsvoraussetzungen für die Abgabe einer Empfehlung verneint, so bildet dies den Endentscheid, gegen den das Personalrekursgericht angerufen werden kann (Erw. I/3 - 4.3). Aus dem Entscheid des Personalrekursgerichts vom 30. Mai 2008 in Sachen S. gegen Kreisschulverband O. (2-BE.2008.6). Aus den Erwägungen I/3. Zwischenentscheide sind verfahrensleitende bzw. prozessleitende Verfügungen oder Entscheide, die das Verfahren nicht abschliessen, sondern es im Rahmen der Prozessinstruktion von der Rechtshängigkeit zum Endentscheid führen. Typische Zwischenentscheide sind unter anderem diejenigen, welche das Vorliegen der Sachurteilsvoraussetzungen bejahen. Ein Entscheid, welcher deren Vorliegen verneint, ist kein Zwischen-, sondern ein Endentscheid (vgl. Michael Merker, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38 - 72 VRPG, Zürich 1998, § 38 N 53). Grundsätzlich sind Zwischenentscheide nicht selbständig anfechtbar. Anders ist ausnahmsweise dann zu entscheiden, wenn ein Zwischenentscheid für den Betroffenen unter Berücksichtigung der sich stellenden Rechtsschutzinteressen einen später nicht wieder gutzumachenden Nachteil mit sich bringen kann (vgl. zum Ganzen: Merker, a.a.O., § 38 N 55 mit Hinweisen). Bloss prozessökonomische Überlegungen begründen keine selbständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden. 4. 4.1. Die auffälligste Besonderheit des Verfahrens vor der Schlichtungskommission bildet die Regelung, dass es gemäss dem Wortlaut von § 35 Abs. 2 Satz 1 GAL mittels einer Empfehlung abgeschlossen wird. Der Wortlaut dieser Bestimmung mag zum Schluss verleiten, dass der Schlichtungskommission generell keinerlei Verfügungsbefugnis zusteht. Aus den Akten lässt sich darauf schliessen, dass auch die Schlichtungskommission

zu dieser Meinung neigt. Die Auffassung greift indessen zu kurz. Es ist offensichtlich un-  
abdingbar, dass der Schlichtungskommission im Rahmen der In- struktion, welche das  
Verfahren der Erledigung mittels Empfehlung entgegenführt, eine Verfügungskompetenz  
zukommt. Ohne die Mög- lichkeit, prozessleitende Anordnungen wie beispielsweise die  
Fristansetzung zur Stellungnahme, die Einforderung von Aktenstü- cken oder die  
Vorladung zur Verhandlung vornehmen zu können, wäre eine effiziente und zielgerichtete  
Verfahrensleitung ausge- schlossen. § 35 Abs. 2 Satz 1 GAL ist daher restriktiv auszulegen  
und die Schlichtungskommission nur dort auf den Erlass einer Emp- fehlung zu  
verpflichten, wo sie sich materiell mit einer bestimmten Streitigkeit auseinandersetzt.  
Folgerichtig ist der Schlichtungskom- mission in Bezug auf den Entscheid, ob ein  
bestimmter Fall materiell an die Hand genommen bzw. ob eine Empfehlung abgegeben  
werden darf oder nicht, eine Verfügungskompetenz zuzubilligen. 4.2. Aus dem Gesagten  
ergibt sich, dass der separate Entscheid der Schlichtungskommission, ein Verfahren an die  
Hand zu nehmen, eine Zwischenverfügung darstellt. Diese ist nur anfechtbar, falls den  
Betroffenen ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Wer- den demgegenüber die  
Sachurteilsvoraussetzungen für die Abgabe einer Empfehlung verneint, so bildet dies ein  
Endentscheid. Gegen diesen Entscheid kann stets das Personalrekursgericht angerufen  
werden. Beiden Konstellationen ist gemeinsam, dass entgegen dem Ge- setzeswortlaut ohne  
erneuten Entscheid der Anstellungsbehörde di- rekt ein Rechtsmittel an das  
Personalrekursgericht erhoben werden 2008 Verfahren 467 kann. Bei Bejahung der  
Sachurteilsvoraussetzungen wird in beiden Fällen die Streitsache der  
Schlichtungskommission zur materiellen Beurteilung zurückgewiesen. 4.3. Besondere  
Merkmale des Schlichtungsverfahrens, aufgrund derer alle umstrittenen  
Eintretensentscheide der Schlichtungskom- mission an das Personalrekursgericht  
weiterziehbar sein müssten, sind nicht erkennbar. Erst recht besteht kein Anlass, der  
Schlich- tungskommission die Möglichkeit einzuräumen, den Fall gewisser- massen "von  
Amtes wegen" dem Personalrekursgericht vorzulegen. Aus prozessökonomischen Gründen  
ergeben sich ebenfalls keine anderen Schlussfolgerungen. Zum einen bestehen diesbezüg-  
lich keine relevanten Unterschiede zu anderen verwaltungsinternen Verfahren. Zum andern  
dürfte die Schlichtungskommission regel- mässig Fälle zu bearbeiten haben, in denen auf  
Seiten der Anstel- lungsbehörde keine Bereitschaft für eine vermittelnde Lösung be-  
steht. Ob sich die Behörde dabei auf materielle Gründe beruft oder geltend macht, die  
Schlichtungsbehörde sei zur Abgabe einer Emp- fehlung nicht befugt, spielt für die  
Einigungsbemühungen letztlich nur eine untergeordnete Rolle. Auch aus diesem  
Blickwinkel recht- fertigt es sich folglich nicht, im Streitfall das Personalrekursgericht  
vorab darüber entscheiden zu lassen, ob auf ein Schlichtungsgesuch einzutreten ist oder  
nicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.